

Satzung der KG Otti-Botti e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen KG Otti-Botti. (*Karnevalsgesellen Otti-Botti*)*
- (2) Er hat den Sitz in 48308 Senden-Ottmarsbocholt.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Traditionen des Karnevals. Aufgabe ist somit auch die Organisation und Durchführung des jährlichen Karnevalsfestes am Vereinssitz.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person aus dem Vorstand des *Junggesellenverein Ottmarsbocholt* werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt aus dem KG Otti-Botti oder Tod.
- (3) Im Falle des Austrittes aus dem Vorstand des Junggesellenverein Ottmarsbocholt endet die Mitgliedschaft im Verein zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Beiträge

Es muss in keiner Form ein Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, zum Ende des Geschäftsjahres von dem Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch telefonische oder elektronische Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbestiz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,

- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Ausschluss eines Mitglieds.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, beruft der Vorstand unter Wahrung der o.g. Frist erneut eine Mitgliederversammlung ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf in der Einladung gesondert hinzuweisen ist.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(7) Vorstandssitzungen finden unregelmäßig nach Bedarf und Terminvereinbarung statt.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (9) Beschlüsse des Vorstands bedürfen keiner gesonderten Form.
- (10) Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder bei der satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den *Junggesellenverein Ottmarsbocholt*, der es zum Zwecke der eigenen Satzung zu verwenden hat.

Ottmarsbocholt, den 26.01.2011

*redaktionelle Anmerkung